

FAQ

Die häufigsten Fragen und Antworten zum Thema Versicherungspflicht „zurück in die gesetzliche Krankenversicherung“ haben wir für Sie im Folgenden zusammengestellt.

Wann kann ich mich privat krankenversichern und wann muss ich mich gesetzlich versichern?

Wenn man sich über die Krankenversicherung informiert, führt kein Weg an den Begriffen „Jahresarbeitsentgeltgrenze“, „Versicherungspflichtgrenze“ und „Beitragsbemessungsgrenze“ vorbei.

Jahresarbeitsentgeltgrenze (JAEG) = Versicherungspflichtgrenze

Die Versicherungspflichtgrenze ist ein anderer Begriff für die Jahresarbeitsentgeltgrenze.

Anhand der Jahresarbeitsentgeltgrenze wird die Versicherungspflicht in der gesetzlichen Krankenversicherung (GKV) festgelegt. Arbeitnehmer mit einem Bruttojahreseinkommen unterhalb der JAEG sind versicherungspflichtig in der GKV. Arbeitnehmer mit einem regelmäßigen Bruttojahres-Einkommen oberhalb der JAEG sind nicht versicherungspflichtig in der GKV und können wählen, ob sie sich freiwillig in der GKV, oder privat krankenversichern.

Wie hoch ist die JAEG?

Die JAEG erhöht sich immer zum 01.01. eines Kalenderjahres:

2019 60.750 EUR JAEG (besondere JAEG* 54.450 EUR)

2020 62.550 EUR JAEG (besondere JAEG* 56.250 EUR)

* Neben der allgemeinen JAEG gibt es eine besondere JAEG für Arbeitnehmer, die seit 2002 privat krankenversichert waren. Diese ist niedriger und entspricht der Beitragsbemessungsgrenze in der GKV und gilt für diesen Personenkreis unbegrenzt weiter.

Wann muss ich mich gesetzlich krankenversichern und welche Befreiungsmöglichkeiten gibt es?

Unter bestimmten Bedingungen werden Sie als Privatversicherter kraft Gesetz versicherungspflichtig in der GKV. Das heißt, Sie müssen sich grundsätzlich wieder gesetzlich krankenversichern. In bestimmten Fällen können Sie sich jedoch von der Versicherungspflicht befreien lassen und in der „Privaten“ bleiben. In welchen Fällen dies möglich ist, lesen Sie hier:

- Erhöhung der JAEG
- Aufnahme einer Teilzeitbeschäftigung während der Elternzeit
- Aufnahme einer versicherungspflichtigen Beschäftigung
- als Rentner
- als Student
- während der Auszubildung
- beim Statuswechsel (vom Arbeitnehmer zum Selbständigen)
- bei Arbeitslosigkeit
- bei Unterbrechung der Beschäftigung

Erhöhung der Jahresarbeitsentgeltgrenze (JAEG)

Sie werden versicherungspflichtig, weil die JAEG erhöht wurde und Ihr Einkommen unter dieser Grenze liegt. Eine Befreiung von der Versicherungspflicht ist dann möglich.

Aufnahme einer Teilzeitbeschäftigung während der Elternzeit

Sie werden versicherungspflichtig, weil Sie Ihre Wochenarbeitszeit während der Elternzeit, nach §2 der Bundeserziehungsgeldgesetzes, reduziert haben. Sie können sich für die Zeit der Elternzeit befreien lassen. Nach Ablauf der Elternzeit gilt wieder der vorherige bzw. alte Status.

Aufnahme einer versicherungspflichtigen Beschäftigung

Sie reduzieren Ihre Wochenarbeitszeit um mindestens die Hälfte der durchschnittlichen Wochenarbeitszeit in Ihrem Betrieb und werden dadurch versicherungspflichtig. Ihr Einkommen liegt dann unter der Versicherungspflichtgrenze, z.B. bei Altersteilzeit. Eine Befreiung von der Versicherungspflicht ist nicht möglich.

Rentner

Rentner sind in der Krankenversicherung der Rentner (KVdR) pflichtversichert, wenn sie eine fest gelegte Vorversicherungszeit in der Gesetzlichen Krankenversicherung versichert waren. Eine ausreichende Vorversicherungszeit erfüllt, wer vom Beginn seiner Erwerbstätigkeit bis zur Stellung des Rentenanspruches für mindestens 90% der zweiten Hälfte dieses Zeitraumes in der gesetzlichen Krankenkasse versichert war.

Angerechnet werden sowohl Zeiten einer Pflichtmitgliedschaft und freiwilligen Mitgliedschaft als auch Zeiten einer Familienversicherung. Eine Befreiung von der Krankenversicherung der Rentner (KVdR) ist möglich aber unwiderruflich.

Studenten

Studenten sind versicherungspflichtig in der gesetzlichen Krankenversicherung und müssen, bereits vor Einschreiben an einer Hochschule oder Universität, einen Versicherungsnachweis erbringen. Studenten können sich innerhalb von 3 Monaten nach Beginn des Studiums von der Versicherungs-pflicht befreien lassen und privat krankenversichern. Die Befreiung gilt nur während des Studiums.

Es ist nur einmal ein unwiderruflicher Antrag auf Befreiung von der Versicherungspflicht zu stellen. Schließt man als Student eine private Krankenversicherung ab, muss man keinen Nachweis für Versicherungsschutz erbringen - die Befreiungs-Bescheinigung der letzten Krankenkasse reicht hier aus. Die Befreiung von der Versicherungspflicht gilt rückwirkend zum Beginn der Versicherungspflicht, sofern noch keine Leistungen in Anspruch genommen worden sind.

Auszubildende

Auszubildende sind versicherungspflichtig in der gesetzlichen Krankenversicherung. Sie können sich **nicht** von der Versicherungspflicht befreien lassen.

Statuswechsel

Sie waren Selbständig und werden jetzt Angestellter: Sofern Ihr Bruttojahreseinkommen unter der Jahresarbeitsentgeltgrenze (JAEG) liegt, tritt sofort Versicherungspflicht ein.

Ihr Versicherungsstatus ändert sich, wenn Sie während des Jahres eine Gehaltserhöhung bekommen und das erhöhte Entgelt x 12 Monate dann über der aktuellen JAEG liegt. Dies aber nur dann, wenn die im Folgejahr geltende Grenze voraussichtlich überschritten wird.

Beispiel

In 2017 besteht Versicherungspflicht, da das Gehalt unter der JAEG liegt:

12 x 4.700 Euro = 56.400.

Mit der Gehaltserhöhung liegt das Gehalt über der JAEG:

12 x 4.980 Euro = 59.760 Euro

Ab Januar 2018 besteht Versicherungsfreiheit. Auch wenn das Jahresgehalt mit 56.400 Euro in 2017 unter der JAEG liegt.

Arbeitslose

Sie werden wegen Arbeitslosigkeit krankenversicherungspflichtig und erhalten Arbeitslosengeld I.

Eine Befreiung ist allerdings nur möglich, wenn Sie in den letzten fünf Jahren vor Bezug des Arbeitslosengeldes nicht gesetzlich, sondern privat krankenversichert gewesen sind.

Unterbrechung der Beschäftigung

Wenn Sie Ihre Arbeitszeit unterbrechen tritt sofort Versicherungspflicht ein. Ausnahmen: Sie bleiben dennoch versicherungsfrei wenn Sie zum Beispiel Eltern-, oder Krankengeld erhalten, an einem rechtmäßigen Streik teilnehmen oder in Kurzarbeit sind.

Von der Krankenversicherungspflicht ausgeschlossen sind:

Eine Besonderheit gilt für alle, die das 55. Lebensjahr vollendet haben und innerhalb der letzten fünf Jahre nicht gesetzlich krankenversichert waren. Dieser Personenkreis bleibt weiterhin von der Versicherungspflicht befreit - auch wenn die Voraussetzungen für die GKV gegeben sind. Dies gilt auch für Ehepartner, wenn auf diesen die genannten Voraussetzungen zutreffen. Ehegatten von privat Versicherten Beamten, Selbständigen oder versicherungsfreien Arbeitnehmern, die nach dem 55. Lebensjahr eine versicherungspflichtige Beschäftigung aufnehmen, haben ebenfalls keinen Zugang zur gesetzlichen Krankenversicherung.

Eine Befreiung von der Versicherungspflicht können Sie innerhalb von 3 Monaten mit einem „Befreiungsantrag“ bei der gesetzlichen Krankenkasse beantragen.

Wie informieren Sie AXA über die Krankenversicherungspflicht?

Privat Krankenversicherte können innerhalb von drei Monaten nach Eintritt der Versicherungspflicht in der gesetzlichen Krankenversicherung (GKV) kündigen. Bitte reichen Sie die Kündigung in Textform (z.B. Brief oder E-Mail) ein. Und weisen Sie bitte den Eintritt in die Krankversicherungspflicht innerhalb von zwei Monaten nach. Eine entsprechende Bescheinigung erhalten Sie bei Ihrer GKV. Die Zwei-Monats-Frist beginnt erst, wenn Sie von AXA aufgefordert wurden den Nachweis nachzureichen. Ihre Kündigung wird erst mit diesem Nachweis wirksam. Sollten Sie Ihre Versicherung erst nach Ablauf der Kündigungsfrist von drei Monaten kündigen, dann wird diese zum Ende des Monats wirksam, in dem Sie den Eintritt der Pflichtversicherung nachweisen. Sie können sich aber auch die erworbenen Rechte aus dem Versicherungsverhältnis erhalten. Dies ist besonders empfehlenswert, wenn die Krankenversicherungspflicht nur vorübergehend ist. Dann kann das Versicherungsverhältnis als Anwartschaftsversicherung fortgeführt werden.

Wie kann ich die Versorgungslücken in der gesetzlichen Krankenversicherung schließen, wenn ich mich gesetzlich versichern muss ?

Bei einem Wechsel aus der Privaten Krankenversicherung (PKV) in die gesetzliche Krankenversicherung (GKV) muss in vielen Bereichen mit geringeren Leistungen und Zuzahlungen gerechnet werden. Wenn Sie Ihren Versicherungsstandard weiterhin erhalten möchten, können Sie

viele Leistungen, die in der GKV fehlen, mit einer Kranken-Zusatzversicherung ergänzen.

Hier einige Beispiele:

- Ein- oder Zweibettzimmer mit Chefarztbehandlung im Krankenhaus
- Zuschuss bei Zahnersatz, Brillen, Kontaktlinsen oder Behandlungen beim Heilpraktiker
- Auslandsreise-Krankenschutz
- Vorsorgeuntersuchungen über die gesetzlich eingeführten Programme hinaus
- Krankentage- und Krankenhaustagegeldversicherung
- Pflegeergänzungsversicherung

Eine Kombination aus Anwartschafts- und Krankenzusatzversicherung sichert Ihnen beides:

Durch die Anwartschaftsversicherung sichern Sie sich eine Wiederaufnahme Ihres bisherigen Versicherungsschutzes ohne Gesundheitsprüfung. Die Alterungsrückstellungen bleiben Ihnen erhalten und werden – je nachdem ob es sich um eine große Form der Anwartschaft (groß oder klein) auch weiter gebildet.

Wie kann ich meine Vertragsvorteile bei AXA aufrechterhalten, wenn ich zweitweise in die gesetzliche Krankenversicherung wechseln muss?

Vorteil	Kleine Anwartschaft	Große Anwartschaft
Gesundheitsprüfung bei Wiederaufnahme Versicherungsschutz	Die Gesundheitsprüfung entfällt.	Die Gesundheitsprüfung entfällt.
<u>Alterungsrückstellung</u>	Die bisher angesparten Alterungsrückstellungen bleiben erhalten. Dadurch haben Sie einen Beitragsvorteil gegenüber einem Neuvertrag.	Die bisher angesparten Alterungsrückstellungen bleiben erhalten. Zusätzlich werden während der Anwartschaft die Alterungsrückstellung weiterhin gebildet. Dadurch haben Sie einen noch größeren Beitragsvorteil gegenüber einem Neuvertrag.
Wartezeiten bei Wiederaufnahme Versicherungsschutz	Die Wartezeiten entfallen.	Die Wartezeiten entfallen.
<u>Zahnstaffel</u>	Die Jahre der Anwartschaft werden AXA Kunden auf die Zahnstaffel angerechnet.	Die Jahre der Anwartschaft werden AXA Kunden auf die Zahnstaffel angerechnet.
Anerkennung der Prophylaxe Jahre in Zahntarifen	Voraussetzung: Während der Anwartschaft werden die Nachweise zur Prophylaxe eingereicht.	Voraussetzung: Während der Anwartschaft werden die Nachweise zur Prophylaxe eingereicht.